-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 37/02
Datum	15.09.2003

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag der KlÃ¤gerin, den SachverstÃ¤ndigen Dr. H-H M wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Mit Beweisanordnung vom 19. Dezember 2002 hat der Senat den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. M zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und um Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zu den im Rechtsstreit entscheidungserheblichen medizinischen Fragen gebeten. Mit Schreiben vom 29. Juli 2003 hat der SachverstÃ¤ndige dem Gericht mitgeteilt, die KlÃ¤gerin habe den ersten Begutachtungstermin Anfang Juli abgesagt, einen zweiten kurzfristig angebotenen Termin nicht angenommen und habe nunmehr heute den fÃ¼r morgen angesetzten Untersuchungstermin absagen lassen. Die KlÃ¤gerin habe auch nicht mit Bestimmtheit sagen kÃ¶nnen, wann sie fÃ¼r eine Begutachtung zur VerfÃ¼gung stehe.

Die KlÃ¤gerin hat hierauf mit Schriftsatz vom 6. August 2003 vorgetragen, dass die

Vereinbarung eines Begutachtungstermins mit Dr. M "leider im Sande" verlaufen sei. Der SachverstÃ¤ndige habe fÃ¼r den 21. Juli 2003 einen Begutachtungstermin vereinbaren wollen. Dies habe sie ablehnen mÃ¼ssen, da sie sich vom 14. Juli bis 1. August 2003 stationÃ¤r in der S-Klinik aufgehalten habe. Sie â die KlÃ¤gerin â habe das Ansinnen von Dr. M abgelehnt, am Tag des Anrufes, also sofort nach dem Anruf, bei ihm zur Untersuchung zu erscheinen. Der SachverstÃ¤ndige habe dann in der S-Klinik angerufen und sich nach dem Krankenhausaufenthalt und einer mÃ¶glichen anschlieÃenden Schonung erkundigt. Da ihm die gewÃ¼nschten ZeitrÃ¤ume von den KrankenhausÃ¤rzten nur ungefÃ¤hr hÃ¤tten angegeben werden kÃ¶nnen, habe er ihr dann telefonisch mitgeteilt, er werde den Gutachtenauftrag an das Gericht zurÃ¼ckgeben, da sie offenbar einem Untersuchungstermin ausweiche. Aufgrund der Darstellung des Sachverhaltes durch Dr. M in dessen Schreiben vom 29. Juli 2003 hat die KlÃ¤gerin den SachverstÃ¤ndigen als befangen abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass aufgrund der Schilderung der bisherigen Ereignisse durch Dr. M mit einer objektiven Begutachtung nicht mehr zu rechnen sei.

Der zu dem Antrag gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige hat erklÃ¤rt, sich nicht fÃ¼r befangen zu halten (Stellungnahme vom 5. September 2003).

Das Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin war zurÃ¼ckzuweisen.

Das Ablehnungsgesuch ist zulÃ¤ssig. Zwar ist der Antrag bei dem Gericht oder Richter, von dem der SachverstÃ¤ndige ernannt worden ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spÃ¤testens bis zwei Wochen nach VerkÃ¼ndung oder Zustellung des Beschlusses Ã¼ber die Ernennung (Â§ 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- i.V. mit Â§ 406 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-). Macht die Antragstellerin â wie hier â aber AblehnungsgrÃ¼nde geltend, die sich erst aus spÃ¤teren Handlungen des SachverstÃ¤ndigen ergeben, reicht es aus, wenn der Antrag unverzÃ¼glich nach Kenntnis dieser Tatsachen gestellt wird (vgl. Roller in Hk-SGG, 1. Auflage, Â§ 118 Rz. 26).

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Nach Â§ 118 Abs. 1 SGG i.V. mit Â§ 406 ZPO kann ein SachverstÃ¤ndiger wegen Besorgnis der Befangenheit aus denselben GrÃ¼nden abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. In entsprechender Anwendung des Â§ 42 Abs. 2 ZPO kann ein SachverstÃ¤ndiger danach wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich nicht nach der subjektiven Sicht des Ablehnenden, sondern danach, ob vom Standpunkt des Beteiligten aus auch bei vernÃ¼nftiger Betrachtung objektiv die Besorgnis begrÃ¼ndet ist, der SachverstÃ¤ndige werde sein Gutachten nicht unparteilich erstellen. Die AblehnungsgrÃ¼nde sind glaubhaft zu machen (Â§ 118 Abs. 1 SGG i.V. mit Â§ 406 Abs. 3 ZPO).

An diesen Voraussetzungen fehlt es vorliegend. Es sind keine Anhaltspunkte feststellbar, die im dargelegten Sinne fÃ¼r die Voreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit des SachverstÃ¤ndigen Dr. M zum Nachteil der KlÃ¤gerin sprechen

wÃ¼rden. Weder seinem Schreiben vom 29. Juli 2003 noch seiner Stellungnahme vom 5. September 2003 lassen sich tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte dafÃ¼r entnehmen, dass der SachverstÃ¤ndige der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber bei der noch vorzunehmenden Gutachtenerstellung voreingenommen sein kÃ¶nnte. Es stellt objektiv insbesondere keinen Befangenheitsgrund dar, dass sich die KlÃ¤gerin und der SachverstÃ¤ndige bislang nicht auf einen Termin fÃ¼r die gutachterliche Untersuchung einigen konnten. Dies hÃ¤ngt bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Vorbringens sowohl der KlÃ¤gerin als auch des SachverstÃ¤ndigen im Wesentlichen damit zusammen, dass sich die KlÃ¤gerin vom 14. Juli 2003 bis 1. August 2003 in stationÃ¤rer Behandlung der S-Klinik befunden hat. Dass der SachverstÃ¤ndige â□□ in welcher Form auch immer â□□ der KlÃ¤gerin unterstellt haben soll, sie weiche einem Untersuchungstermin aus bzw. wolle diesen nicht wahrnehmen, ist nicht glaubhaft gemacht worden. Es besteht objektiv auch kein Anhalt, dass durch die Differenzen bei der Terminabstimmung zwischen dem SachverstÃ¤ndigen und der KlÃ¤gerin eine Voreingenommenheit des SachverstÃ¤ndigen bei der Gutachtenerstellung zu besorgen wÃ¤re. Denn diese Differenzen beziehen sich inhaltlich in keiner Weise auf den durch die Beweisanordnung vorgegebenen Untersuchungsauftrag. Es spricht auch nichts dagegen, dass nach Vorlage des Entlassungsberichtes der S-Klinik und Vereinbarung eines neuen Untersuchungstermins der SachverstÃ¤ndige diesen Auftrag unparteilich und unvoreingenommen ausfÃ¼hren wird.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 26.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024